

Ehe- und Partnervermittlung

- Rechtslage -

Zur Gründung eines Ehe- bzw. Partnervermittlungsinstitutes bedarf es keiner besonderen Erlaubnis. Da das Partnervermittlungsinstitut den Nachweis für die Gelegenheit zur Eingehung einer Partnerschaft erbringt bzw. die Vermittlung des Zustandekommens einer Partnerschaft übernimmt, handelt es sich hierbei um eine Maklertätigkeit. Nach § 38 Gewerbeordnung

(GewO) gehört die Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften zu den überwachungsbedürftigen Gewerbearten, da der Schutz des Kunden aufgrund der langfristigen Bindung an das Partnervermittlungsinstitut und die verhältnismäßig hohen Vorauszahlungen im Vordergrund steht. Deshalb hat das Gewerbe- bzw. Ordnungsamt die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Dazu hat der Gewerbetreibende ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Gleichzeitig unterliegt das Partnervermittlungsinstitut besonderen Pflichten zur Auskunft und zur Nachschau (§ 29 GewO).

Eine reine Begleitagentur, die darauf abzielt, Begleitpersonen für einen begrenzten Zeitraum oder Anlass zur Verfügung zu stellen, zählt nicht zu den Partnervermittlungsinstituten. Auch die reine Förderung der Suche nach Partnern durch Tätigkeiten mit anderer gewerblicher Zielsetzung, z. B. durch Veröffentlichung von Anzeigen in der Zeitung, fällt nicht unter die Partnervermittlung.

Keine gegenseitigen Verbindlichkeiten

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs sind Ehe- bzw. Partnervermittlungsverträge in der Regel Dienstverträge höherer Art (Partnerschaftsvermittlungsdienstverträge), insbesondere dann, wenn sie nicht erfolgsorientiert, sondern erfolgsunabhängig ausgestaltet sind. Sie können aber auch als erfolgsabhängige Maklerverträge ausgestaltet sein. Nach einer weiteren Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs fallen beide Vertragsarten unter den § 656 BGB und begründen keinerlei gegenseitige Verbindlichkeiten. Demnach begründet die Honorarvereinbarung keinen Anspruch des Partnervermittlers auf Zahlung der Vergütung, die somit auch nicht einklagbar ist. Gleichzeitig hat der Kunde grundsätzlich keinen Anspruch auf Tätigwerden des Partnervermittlers. Aufgrund dieser Tatsache verlangen Partnervermittler in der Praxis üblicherweise die Zahlung eines Vorschusses. In diesem Falle ist die Leistung des Partnervermittlers einklagbar bzw. der Kunde kann in bestimmten Fällen Teile des von ihm im Voraus gezahlten Betrages zurückverlangen.

Kündigung jederzeit möglich

Als Dienstverträge höherer Art können Partnervermittlungsverträge im Unterschied zu anderen Verträgen ohne Angabe von Gründen vom Kunden jederzeit fristlos gekündigt werden (§ 627 BGB). Dies gilt auch dann, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Partnervermittlungsinstituts festgehalten ist, dass ein solches Kündigungsrecht nicht besteht. Das Recht des Kunden zur fristlosen Kündigung kann allein durch eine Individualvereinbarung ausgeschaltet werden. Dazu reicht aber nicht, dass der Kunde sich durch eine Wahlmöglichkeit (Ankreuzen) für oder gegen den Ausschluss des Kündigungsrechts entscheidet. Eine solche Klausel ist unwirksam, da sie nicht als ausgehandelt gilt. Dieses Kündigungsrecht kann auch nicht durch eine automatische Laufzeitverlängerung in den AGBs ausgeschlossen werden.

Dass der Kunde jederzeit kündigen kann, bedeutet aber nicht, dass er sein Geld schon dann zurückverlangen kann, wenn es nicht zu einer erfolgreichen Vermittlung eines Partners kommt, sondern nur dann, wenn die vertraglich geregelten Leistungen tatsächlich überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden (§ 628 BGB). Dazu muss in jedem Falle der Vertrag vom Kunden gekündigt oder widerrufen (§ 365 BGB) werden.

Dabei kann der Partnervermittler den Anteil der Vorauszahlung behalten, der seinen bisher erbrachten Leistungen entspricht. Dazu können auch Bürokosten, Abschreibungen, Anlaufkosten und der auf die gesamte Laufzeit anteilig berechnete Gewinn berücksichtigt werden. Unwirksam sind Klauseln, die bei einer vorzeitigen Kündigung einen Pauschalbetrag vorsehen, der über den tatsächlichen Leistungen bzw. Aufwendungen des Partnervermittlungsinstitutes liegt.

Ist der Partnervermittlungsvertrag als Maklervertrag, also erfolgsorientiert, ausgestaltet, muss der Kunde nur dann zahlen, wenn ihm auch tatsächlich ein Partner vermittelt wurde. Hat der Kunde dabei das Honorar in seiner gesamten Höhe im Voraus gezahlt, kann er bei mangelndem Erfolg den Gesamtbetrag zurückfordern.

Keine Vergütung muss der Kunde zahlen, wenn er fristgerecht nach den Vorschriften über Haustürgeschäfte oder den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge § 491 ff. BGB widerrufen hat. Dies gilt auch dann, wenn das Partnervermittlungsinstitut inzwischen tätig geworden ist. Aber eine anteilig berechnete Vergütung fällt dann an, wenn der Kunde bereits Leistungen empfangen hat oder wie oben beschrieben, nach § 627 BGB gekündigt hat.

Werden gar keine oder nur wertlose Leistungen erbracht, z. B. Scheinadressen von Lockvögeln herausgegeben oder Partner vorgeschlagen, die überhaupt nicht den im Beratungsgespräch besprochenen Vorstellungen des Kunden entsprechen, kann der Kunde die getätigte Vorauszahlung in ihrer Gesamthöhe zurückfordern.

Kein Werkvertrag

Eine Darstellung der Leistungen des Partnervermittlers als "Werk", indem der Hauptanteil (bis zu 90%) der zu zahlenden Vergütung bspw. auf die Anfertigung von Persönlichkeitsanalysen und Videos und die Archivierung der Daten anfällt oder das gesamte Honorar für die Erstellung von Adressenlisten (als Partneranschriftendepots) anfällt, ist nicht zulässig. Ein Werkvertrag hätte den Vorteil, dass mit der Erbringung der oben dargestellten Leistungen der Hauptteil der Leistung bzw. die gesamte Leistung erbracht und darüber hinaus die Vergütung einklagbar wäre.

Automatische Verlängerungsklauseln nicht zulässig

Da der Partnervermittlungsvertrag jederzeit kündbar sein muss, darf er auch keine Klausel enthalten, nach der sich die Laufzeit des Vertrags bei nicht eingetretenem Erfolg automatisch verlängert. Gleiches gilt für Vereinbarungen, die eine automatische Verlängerung des Vertrags vorsehen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig vor Vertragsende gekündigt hat und die ursprüngliche Laufzeit sechs Monate oder länger beträgt.

Ratenzahlungen möglich

Um § 656 BGB zu umgehen, werden häufig zur Finanzierung der Vergütung des Partnervermittlers Ratenzahlungen (ohne Einschaltung einer Bank) vereinbart. Damit wird ein Darlehensvertrag zwischen dem Partnervermittler als Darlehensgeber und dem Kunden als Darlehensnehmer abgeschlossen. Dieser Darlehensvertrag muss den Vorschriften über den Verbraucherdarlehensvertrag entsprechen, das die Kreditvergabe an Verbraucher regelt. So muss der Partnervermittlungsvertrag genaue Angaben über den Teil- oder Barzahlungspreis, den effektiven Jahreszins, Anzahl und Fälligkeit der Raten sowie ggf. über abgeschlossene Versicherungen oder Eigentumsvorbehalt enthalten. Darüber hinaus muss dem Kunden ein Widerrufsrecht eingeräumt werden, über das er schriftlich zu belehren ist. Dieser Passus muss sich optisch vom übrigen Text herausheben und muss vom Kunden gesondert unterschrieben werden. Der Vertrag kann vom Kunden innerhalb von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (§ 355, §495 BGB).

Wenn zur Finanzierung des Partnervermittlungsvertrags eine Bank eingeschaltet ist und dieser Kredit vom Partnervermittlungsinstitut organisiert wurde, gilt ebenfalls oben Genanntes. Der Vertrag kann vom Kunden ebenfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerrufen werden. Da hier gleichzeitig die gewerbliche Vermittlung eines Darlehens durch das Partnervermittlungsinstitut vorliegt, besteht eine Erlaubnispflicht nach § 34c GewO (Maklertätigkeit). Liegt ein so genanntes Haustürgeschäft vor (siehe unten), ist zusätzlich das Kreditvermittlungsverbot gemäß § 56 Abs. 1 Nr.6 GewO zu beachten.

Haustürgeschäft widerrufbar

Wenn der Partnervermittlungsvertrag in der Wohnung des Kunden unterschrieben wird, handelt es sich hierbei in der Regel um ein Haustürgeschäft, das vom Kunden innerhalb einer "zweiwöchigen Überlegungsfrist" schriftlich widerrufen werden kann (§ 312, § 355 BGB). Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Wenn der Kunde im Vertrag nicht schriftlich über sein Widerrufsrecht informiert worden ist, kann der Vertrag auch nach Ablauf dieser Zwei-Wochen-Frist gekündigt werden. Aber auch in diesem Fall kann der Partnervermittler einen Ausgleich für die bisher erbrachten Leistungen einfordern.

Das Widerrufsrecht erlöscht dann, wenn der Kunde entweder mündlich oder schriftlich eine Erklärung abgegeben hat, dass der Partnervermittler ins Haus bestellt wurde. Dazu muss aber geklärt werden, ob tatsächlich eine Bestellung des Vertreters durch den Kunden vorliegt. Die Anforderungen an eine Bestellung sind eindeutig formuliert. Von einer Bestellung ist dann zu sprechen, so wurde im Rahmen verschiedener Gerichtsurteile geklärt, wenn sich der Kunde über die gegenseitigen Rechte und Pflichten eines abzuschließenden Vertrags im Klaren ist und sich auf diesen einstellen und vorbereiten kann. Dies ist auszuschließen, wenn der Kunde vor dem Besuch des Vertreters nicht über die Einzelheiten der Leistung des Partnervermittlers, also Honorar, Arbeitsweise und Angebotspalette des Partnervermittlungsinstituts, Anzahl der Vermittlungsvorschläge, Vertragsdauer, Kündigungsmöglichkeiten und in den AGBs vorgesehene Schadenersatzpauschale informiert wurde.

Irreführende Werbung

Der Einsatz von so genannten Lockvögeln, die als Werbung in Annoncen präsentiert werden, aber nicht für eine Vermittlung zur Verfügung stehen, ist irreführend und verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 3 UWG). Denn dem Kunden wird mit einer solchen Anzeige suggeriert, dass die entsprechende Person tatsächlich zu vermitteln und eine Kontaktaufnahme möglich ist. Bei wiederholter irreführender Werbung drohen dem Partnervermittlungsinstitut hohe Vertragsstrafen bzw. Ordnungsgelder. Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Kunden. In der Regel aber reicht es aus, wenn der Kunde die Gesichtspunkte darlegt, die auf die Irreführung der Werbung schließen lassen. In diesem Fall hat der Partnervermittler die Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären – soweit ihm dies zumutbar ist.

Gesamtverband der Ehe-
und Partnervermittlungen e.V.

G.D.E.
Gerhard-Domagk-Str. 9
67071 Ludwigshafen

Tel.: 0621-68125-32
Fax : 0621-68125-34

Bürozeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
09:00 bis 13:30 Uhr

GDE-Infoband: 0621-68125-33
eMail: info@g-d-e.de

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Pfalz ist Helmut Müller

Tel. 0621 5904-2110, Fax 0621 5904-2114, E-Mail: helmut.mueller@pfalz.ihk24.de

Ihr Ansprechpartner für Rechtsfragen bei der IHK Pfalz ist Heiko Lenz

Tel. 0621 5904-2020 Fax 0621 5904-2014, E-Mail: heiko.lenz@pfalz.ihk24.de

Stand Juni 2011

Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keinerlei Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.